

ANLAGE NR. 2.64
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "ELBAUE ZWISCHEN
SAALEMÜNDUNG UND MAGDEBURG"(EU-CODE: DE 3936-301, LANDESCODE:
FFH0050)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis sowie in der kreisfreien Stadt Magdeburg in den Gemarkungen Barby, Barleben, Biederitz, Dannigkau, Dornburg, Gerwisch, Glinde, Glindenberg, Gödnitz, Gommern, Gübs, Hohenwarthe, Ladeburg-West, Leitzkau-West, Lostau, Lostau-Hohenwarthe, Lübs, Magdeburg, Pechau, Plötzky, Pömmelte, Pretzien, Prödel, Randau-Calenberge, Ranies, Schönebeck, Schönebeck-Frohse, Schönebeck-Grünwalde, Schönebeck-Salzelmen und Walternienburg.
- (2) Das Gebiet ist in zwei Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 6.599 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Elbe und die östlich parallel verlaufenden Fließgewässer einschließlich der im Osten der Elbe gelegenen Grünländer, Auenwälder, Wälder, Still- und Fließgewässer, Röhrichte, Sand- und Ackerflächen zwischen dem Mittellandkanal auf Höhe der Straße An der Waldschänke in Hohenwarthe nördlich Magdeburg bis zur Saalemündung im Süden in zwei Teilflächen. Die Ostgrenze der großen Teilfläche wird aus dem sich von Norden nach Süden ziehenden Gewässerstrang aus der Lostauer Alten Elbe, der Ehle und der Alten Elbe westlich Gerwisch, dem Biederitzer See, der Umflutehle, dem Zipkelebener See, der Ehle von Zipkeleben bis zum Ehlekanal, dem Umflutkanal, der Alten Elbe von Waldesruh bis Pretzien, dem Wolpgraben, der Elbeumflut, dem Dornburger Kirchsee und Dorfsee, den südlich anschließenden Kleingewässern, dem Riedlachengraben, der Nuthe, dem Lepsgraben und der Elbe bis zur Saalemündung gebildet. Im Westen verläuft die Grenze überwiegend entlang dem Gewässerrand und dem Deich der Elbe, wobei der Bereich des Gebietes Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg ausgeschlossen ist. Die im Nordosten des Gebietes gelegene kleine Teilfläche umfasst die Grünlandflächen nördlich der Kläranlage in Gerwisch. Von den zwischen der West- und Ostgrenze liegenden Flächen gehören die Ackerflächen westlich von Gerwisch, die Flächen des Zuwachs, das Stadtgebiet von Magdeburg mit seinen angrenzenden Ackerflächen sowie die Orte Randau, Calenberge, Grünwalde, Elbenau und Ranies mit ihren angrenzenden Acker- und Waldflächen, die Ackerfläche westlich von Dornburg und die Revierförsterei Grüneberg nicht zum Gebiet.
- (4) Das Gebiet grenzt an die Europäischen Vogelschutzgebiete „Elbaue Jerichow“ (SPA0011), „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ (SPA0001) sowie die FFH-Gebiete „Ehle zwischen Möckern und Elbe“ (FFH0199), „Elbaue-Steckby-Löderitz“ (FFH0054), „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ (FFH0038), „Stromelbe im Stadtzentrum Magdeburg“ (FFH0174); überschneidet sich mit den Naturschutzgebieten „Kreuzhorst“ (NSG0016) und „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Löderitzer Forst“ (NSG0394), den Landschaftsschutzgebieten „Ohre- und Elbniederung“ (LSG0109BK), „Mittlere Elbe“ (LSG0023JL, LSG0023MD, LSG0023SBK), „Mittlere Elbe“ (LSG0051AZE, LSG0051JL, LSG0051SBK), „Mittlere Elbe-Steckby“ (LSG0102AZE), „Umflutehle-Külzauer Forst“ (LSG0016JL) und dem Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ (BR0004LSA), grenzt an das Naturschutzgebiet „Steckby-Löderitzer Forst“ (NSG0036) und umfasst die Naturschutzgebiete „Dornburger Mosaik“ (NSG0056) sowie „Weinberg bei Hohenwarthe“ (NSG0017), das Landschaftsschutzgebiet „Zuwachs-Külzauer Forst“ (LSG0016MD) und die Flächennaturdenkmale „Unterlauf der Nuthe“ (FND0002AZE), „Zipkeleber See/Gutspark“ (FND0002MD).

(5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:

1. Gebietskarte: FFH0050,
2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000) zusätzlich mit Darstellung der LRT, der Vorkommensbereiche der Rotbauchunke und bestimmungsfreien Zonen, soweit für das Gebiet relevant: Kartenblattnummern 145, 149, 151, 158, 159, 168, 176.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

(1) Der Schutzzweck gemäß Kapitel 1 § 5 Absatz 4 dieser Verordnung umfasst:

1. die Erhaltung des Abschnittes der Elbtalaue mit ihren gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere des gebietsprägenden Flusslaufes einschließlich seiner Altwasser, der Hart- und Weichholzauenwälder, Staudenfluren, der frischen bis feuchten Grünländer sowie verschiedenen Magerstandorten mit Heiden, Sandtrockenrasen und kleinflächigen Binnendünen,
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 - a) LRT nach Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 2310 Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 3270 Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p., 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (Cnidion dubii), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum), 91F0 Hartholzaunenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmenion minoris),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Barbe (*Barbus barbus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Gehölz-Haarahlenläufer (*Asaphidion curtum*), Graugans (*Anser anser*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Gelbschulter-Wanderläufer (*Badister dorsiger*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Knäkente (*Anas querquedula*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Löffelente (*Anas clypeata*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrweihe (*Circus arvalis*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

b) Arten nach Anhang II FFH-RL:

Prioritäre Arten: *Eremit (*Osmoderma eremita*), *Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanoides*),

Weitere Arten: Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Lachs (*Salmo salar*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Stromgründling (*Romanogobio belingi*).

(2) Der Schutzzweck für die LRT und Arten ergibt sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 1 § 5 Absatz 5 und 6 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Im Gebiet gelten über die allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung hinaus:

1. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
2. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, insbesondere Bunkern, Stollen, Kellern, Schächten oder Eingängen in Steinbruchwände, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen und als „geschützt“ gekennzeichnet sind; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen oder Verfüllungen,
3. kein Befahren der Gewässer abseits der Stromelbe, der Elbeumflut und der Alten Elbe an der Südspitze des Rotehornparks von der Gabelung der Elbe bis zum Cracauer Wehr,
4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

(2) Für die Landwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung hinaus:

1. ohne jedwede Düngung auf den LRT 2310, 2330 und 6120*,
2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist eine Phosphor- oder Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,

3. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 2310, 2330 und 6120* nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
 4. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens sieben Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
 5. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung,
 6. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke; innerhalb dieser Pufferstreifen sind die Bestimmungen auf LRT-Flächen gemäß der Nrn. 1 und 2 nicht anzuwenden,
 7. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
 8. in der Gemarkung Lübs außerhalb der Elbaue Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens zwei Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb der Gemarkung sind die Bestimmungen gemäß der Nrn. 1 und 3 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung hinaus:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für die LRT 91E0* und 91F0 typischen Wasserregimes,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung hinaus:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 2310, 2330 und 6120* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Einrichtungen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
 3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen; Jagdausübung auf Nutrias mit der Schusswaffe ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung hinaus:
1. Mahd des LRT 6430 maximal einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,

2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
 3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt über die Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung hinaus:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitel 4 § 19 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue und erkennbare Höhlungen im Böschungsbereich,
 3. kein Befahren der Gewässer abseits der Stromelbe, der Elbeumflut und der Alten Elbe an der Südspitze des Rotehornparks von der Gabelung der Elbe bis zum Cracauer Wehr,
 4. jährlich in der Zeit vom 15. April bis 31. Juli Aussparung sensibler Uferbereiche der Elbe; diese werden im Zuge des Ausweisungsverfahrens festgelegt und in diese Verordnung einbezogen werden.

§ 4

Gebietsbezogene Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen ergeben sich aus § 2 Absatz 1 Nr. 2 dieser Anlage in Verbindung mit Kapitel 3 § 14 dieser Verordnung. Bei internen Zielkonflikten entscheidet die UNB über die Prioritätensetzung.